

BImSchG § 3 Abs. 1, § 5 Abs. 1 Nr. 1, § 6 Abs. 1
TA Lärm Nr. 6.7

- Grenzt ein Wohngrundstück unmittelbar an den planungsrechtlichen Außenbereich, ist in entsprechender Anwendung von Nr. 6.7 TA Lärm für den am Wohnhaus maßgeblichen Immissionsrichtwert und unter Berücksichtigung der gegenseitig bestehenden Pflicht zur Rücksichtnahme regelmäßig ein geeigneter Zwischenwert zu bilden, welcher der Eigenart des an die Wohnbebauung angrenzenden Außenbereichs und der dort vorgesehenen privilegierten Zulässigkeit von Windkraftanlagen Rechnung trägt.
- Dem Schutzbedürfnis des Eigentümers eines in einem (faktischen oder festgesetzten) reinen Wohngebiet gelegenen, aber an den Außenbereich angrenzenden Grundstücks ist gegenüber den Außenbereichsvorhaben regelmäßig dann genügt, wenn der entsprechende Immissionsrichtwert für allgemeine Wohngebiete nach Nr. 6.1 d) TA Lärm von 40 dB(A) nachts gewahrt ist (st. Rspr.).
- Zur Frage der optisch bedrängenden Wirkung, wenn die Windkraftanlage wegen eines Geländesprungs knapp zehn Meter höher liegt als das Wohngrundstück (hier verneint).

(Amtliche Leitsätze)

OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 6.5.2016 – 8 B 866/15 –

Der Antragsteller wandte sich im einstweiligen Rechtsschutzverfahren gegen eine mit Sofortvollzug versehene immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windkraftanlagen. Das VG gab dem Antrag des Antragstellers statt. Die hiergegen gerichteten Beschwerden des Antragsgegners und der Beigeladenen waren erfolgreich.

Aus den Gründen:

Das VG hat dem auf §§ 80a Abs. 3 Satz 2, 80 Abs. 5 VwGO gestützten Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs gegen die der Beigeladenen erteilte immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windkraftanlagen vom 30.1.2015 zu Unrecht stattgegeben.

A. Zur Begründung seiner Entscheidung hat das VG ausgeführt, dass die im Verfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO erforderliche Abwägung der widerstreitenden Interessen zu Gunsten des Antragstellers ausgehe. Nach der im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gebotenen summarischen Prüfung sei anzunehmen, dass die im Streit befindliche Genehmigung rechtswidrig sei und Rechte des Antragstellers verletze. Dessen

Immissionsrichtwert

Widerspruch und ein sich gegebenenfalls anschließendes Klageverfahren hätten daher mit überwiegender Wahrscheinlichkeit Erfolg. Das Wohnhaus des Antragstellers liege entgegen der Auffassung des Antraggegners in einem faktischen reinen Wohngebiet und nicht im Außenbereich. Wegen der Nähe des Wohngrundstücks zum umgebenden Außenbereich müsse der Antragsteller zwar einen Zuschlag zum Immissionsrichtwert nach TA Lärm hinnehmen. Angesichts des baulichen Zusammenhangs mit dem Ortsteil I. und der deutlichen Abschirmung des Straßenzuges H. zu den umgebenden landwirtschaftlichen und Gewerbebetrieben erscheine jedoch lediglich eine maßvolle Erhöhung des für ein reines Wohngebiet geltenden Immissionsrichtwertes von 35 dB(A) nachts um etwa 2 dB angebracht. Dieser Zuschlag ändere aber an der Rechtswidrigkeit der Genehmigung nichts, da für das Wohngrundstück des Antragstellers ein Geräuschpegel von 39 dB(A) prognostiziert werde. Die damit wahrscheinlich gegebene Überschreitung des nächtlichen Immissionsrichtwerts führe zu einer Verletzung subjektiver Rechte des Antragstellers als Eigentümer des Wohngrundstücks H.

B. Das Beschwerdevorbringen, auf dessen Prüfung der Senat gemäß § 146 Abs. 4 Sätze 1 und 6 VwGO zunächst beschränkt ist, stellt diese Annahmen des VG durchgreifend in Frage. Die dem Beschwerdegericht daraufhin obliegende umfassende summarische Prüfung des Streitgegenstands führt auf der Basis der nunmehr maßgeblichen Sach- und Rechtslage bei summarischer Prüfung und unter Abwägung der zu berücksichtigenden Belange dazu, dass dem Interesse der Beigeladenen an einer Ausnutzung der ihr erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung der Vorrang gegenüber dem Interesse des Antragstellers an der aufschiebenden Wirkung seines Rechtsbehelfs zukommt. Die sofortige Vollziehung des angefochtenen Genehmigungsbescheides ist im Ergebnis nicht zu beanstanden.

1. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung vom 30.1.2015 genügt entgegen dem Vorbringen des Antragstellers den formalen Begründungserfordernissen des § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO. Das mit dieser Vorschrift normierte Erfordernis einer schriftlichen Begründung des besonderen Interesses an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsakts soll neben der Information des Betroffenen und des mit einem eventuellen Aussetzungsantrag befassten Gerichts vor allem die Behörde selbst mit Blick auf Art. 19 Abs. 4 GG zwingen, sich des Ausnahmecharakters der Vollziehungsanordnung bewusst zu werden und die Frage des Sofortvollzuges besonders sorgfältig zu prüfen. Die Anforderungen an den erforderlichen Inhalt einer solchen Begründung dürfen hierbei aber nicht überspannt werden. Diese muss allein einen bestimmten Mindestinhalt aufweisen. Dazu gehört es insbesondere, dass sie sich – in aller Regel – nicht lediglich auf eine Wiederholung der den Verwaltungsakt tragenden Gründe, auf eine bloße Wiedergabe des Textes des § 80 Abs. 2 Satz 1

Nr. 4 VwGO oder auf lediglich formelhafte, abstrakte und letztlich inhaltsleere Wendungen, namentlich solche ohne erkennbaren Bezug zu dem konkreten Fall, beschränken darf. Demgegenüber verlangt § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO nicht, dass die für das besondere Vollzugsinteresse angeführten Gründe auch materiell überzeugen, also auch inhaltlich die getroffene Maßnahme rechtfertigen, OVG Münster, Beschluss vom 2.3.2016 – 1 B 1375/15, juris Rdnr. 5 m. w. N.

Gemessen daran ist die Begründung der Vollzugsanordnung hier nicht zu beanstanden. Sie weist einen hinreichenden Bezug zum Einzelfall auf und erschöpft sich nicht in einer Wiederholung des Gesetzestextes. Auch enthält sie nicht bloß formelhafte, abstrakte und letztlich inhaltsleere Wendungen. Dass, wie der Antragsteller moniert, die hier gegebene Begründung auch auf andere Windkraftvorhaben passt, der Begründung also kein „Alleinstellungsmerkmal“ in Bezug auf die konkret genehmigten Windkraftanlagen innewohnt, steht dem nicht entgegen, sondern liegt in der Natur der Sache. Im Übrigen greift der Antragsteller mit seinen Einwendungen eher die materielle Überzeugungskraft der vom Antragsgegner gegebenen Begründung an.

2. Die im Rahmen der Abwägung nach § 80 Abs. 5 VwGO gebotene summarische Prüfung der Erfolgsaussichten des Widerspruchs des Antragstellers sowie eines sich gegebenenfalls anschließenden Klageverfahrens streitet für ein Überwiegen des Interesses der Beigeladenen an der Verwirklichung ihres Vorhabens. Die mit Widerspruch angegriffene immissionsschutzrechtliche Genehmigung des Antragsgegners vom 30.1.2015 dürfte materielle Rechte des Antragstellers nicht verletzen.

Rechtsgrundlage der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist § 6 Abs. 1 i. V. m. § 5 BImSchG. Nach diesen Vorschriften ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen (§ 3 Abs. 1 BImSchG) und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Die Verursachung von schädlichen Umwelteinwirkungen i. S. d. § 3 Abs. 1 BImSchG durch die streitbefangenen Windkraftanlagen ist unter Würdigung des Beschwerdevorbringens sowie des sonstigen bisherigen Sach- und Streitstandes unwahrscheinlich.

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung

a) Der bisherige Sach- und Streitstand lässt bei summarischer Prüfung nicht den Schluss zu, dass von dem genehmigten Nachtbetrieb der beiden streitbefangenen Windkraftanlagen vom Typ Enercon E-82 E2 (Nabenhöhe 108,38 m und 138,38 m, Rotordurchmesser jeweils 82,00 m) un-

Akustische Beeinträchtigung